

Zulassungsverfahren «sur dossier» zum Studiengang Logopädie

Antworten auf häufig gestellte Fragen; Stand: 12.07.2023

Nr.	Frage	Antwort
1. Zulassung		
1.1	<i>Wer ist zur Abklärung der Studierfähigkeit zugelassen?</i>	Personen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, können sich für das Zulassungsverfahren anmelden: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestalter 27 Jahre bei Studienbeginn des jeweiligen Jahres der Abklärung (Stichtag 1. September) - Abschluss einer regulär mindestens dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II - Nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 300 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung, erbracht über einen Zeitraum von maximal acht Jahren - Bei nicht-deutscher Muttersprache: Nachweis der Sprachkompetenz Niveau C2 gemäss dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen
1.2	<i>Wie kann „Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 300%“ (vgl. Frage 1.1) nachgewiesen werden?</i>	Die 300% Stellenprozent können mit einer vollzeitigen Tätigkeit während 3 Jahren oder beispielsweise auch mit einer Stückelung (1 Jahr: 100%, 1 Jahr: 60%, 2 Jahre: 50%, 1 Jahr: 40%) in 5 Jahren erreicht werden, jedoch maximal innerhalb von 8 Jahren.
1.3	<i>Wird Erziehungsarbeit für die Aufnahme zum Zulassungsverfahren als „Berufserfahrung“ angerechnet?</i>	Familien-/Erziehungsarbeit kann grundsätzlich nicht angerechnet werden, da die Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW gestützt auf die einschlägigen EDK-Reglemente explizit den Nachweis von Berufstätigkeit verlangt.
1.4	<i>Kann Militär- oder Zivildienst für die Aufnahme zum Zulassungsverfahren als „Berufserfahrung“ angerechnet werden?</i>	Ja, dies ist möglich.
1.5	<i>Wird eine selbständige Tätigkeit auch als Berufstätigkeit angerechnet und wenn ja, wie kann der Nachweis dieser erbracht werden?</i>	Sofern glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass die Berufstätigkeit tatsächlich erbracht wurde (z.B. anhand Handelsregisterauszug), kann auch selbstständige Tätigkeit angerechnet werden.
1.6	<i>Bin ich mit dem Abschluss einer Höheren Fachschule (HF) direkt zum Studium zugelassen?</i>	Nein, mit dem HF-Abschluss sind Sie nicht direkt zum Studium zugelassen. Sofern Sie alle Bedingungen erfüllen (vgl. Frage 1.1), haben Sie die Möglichkeit, das Zulassungsverfahren zu absolvieren.
1.7	<i>Ich habe einen ausländischen Schul- bzw. Berufsabschluss. Wird dieser auch anerkannt?</i>	Personen mit einem von der PH FHNW als gleichwertig anerkannten Abschluss können sich ebenfalls für das Zulassungsverfahren anmelden. Die Überprüfung des ausländischen Abschlusses wird nach erfolgter Anmeldung zum Zulassungsverfahren vorgenommen.
1.8	<i>Zu welchen Studiengängen werde ich nach erfolgreichem Abschluss des Zulassungsverfahrens zugelassen?</i>	Teilnehmende des Zulassungsverfahrens sind nach erfolgreicher Abklärung der Studierfähigkeit zum regulären Bachelorstudiengang Logopädie zugelassen.

1.9	<i>Ich werde erst anfangs Oktober (nach Studienbeginn) 27 Jahre alt sein. Gibt es trotzdem eine Möglichkeit, an einen Studienplatz zu gelangen?</i>	Betreffend dem Stichtag werden keine Ausnahmen gemacht. Falls kein formaler Zulassungsausweis vorliegt, kann das Zulassungsverfahren somit frühestens in einem Jahr absolviert werden.
1.10	<i>Ich habe nicht die Schweizer Nationalität. Ich bin Deutsche und habe den Ausweis B. Ist es mir trotzdem möglich, ein Studium an der Pädagogischen Hochschule FHNW zu absolvieren?</i>	Sofern Sie die Zulassungsbedingungen zum Studium bzw. zum Zulassungsverfahren erfüllen, ist es möglich, zugelassen zu werden. Die Nationalität spielt keine Rolle.
1.11	<i>Berechtigt mich ein bestandenenes Zulassungsverfahren auch für die Zulassung zu Studiengängen einer anderen Pädagogischen Hochschule?</i>	Es liegt in der Kompetenz der aufnehmenden Hochschule zu entscheiden, ob das Zulassungsverfahren der PH FHNW für die entsprechende Hochschule anerkannt wird.
2. Zulassungsverfahren (Studierfähigkeitsabklärung)		
2.1	<i>Wie sieht das Zulassungsverfahren im Detail aus (Inhalt, Dauer)?</i>	Abklärung der Studierfähigkeit: Bei dieser Abklärung werden Bereiche der kognitiven Leistungsfähigkeit (schlussfolgerndes Denken, Merkfähigkeit), mathematisches Wissen und Textverständnis geprüft. Dabei kommen verschiedene Testverfahren zur Anwendung. Für die Studierfähigkeitsabklärung muss ein Tag einberechnet werden. Weitere Informationen zur Studierfähigkeitsabklärungen sind auf dem Merkblatt zu finden: https://www.fhnw.ch/de/studium/paedagogik/zulassung/zulassungsverfahren -> Merkblatt zur Studierfähigkeitsabklärung
2.2	<i>Wann findet das Zulassungsverfahren statt?</i>	Das Verfahren wird jeweils im Frühjahr und im Herbst durchgeführt. Die Termine werden auf der Website der PH FHNW publiziert: https://www.fhnw.ch/de/studium/paedagogik/zulassung/sur-dossier-zulassung-fuer-logopaedie .
2.3	<i>Wie kann ich mich für die Studierfähigkeitsabklärung vorbereiten?</i>	Für die Bereiche der kognitiven Leistungsfähigkeit ist eine explizite Vorbereitung nicht möglich. Dagegen kann eine Auseinandersetzung im Bereich des mathematischen Wissens mit den Rechenprinzipien in folgenden Bereichen als unterstützend erlebt werden: Geometrie und grafische Funktionen, Textaufgaben, prozedurales Rechnen (z.B. Multiplikation, Division, Potenzen/Wurzelziehen, Logarithmen), komplexes Rechnen (Auflösen von Termen, Lösen von Gleichungssystemen). Zur Vorbereitung für den Textverständnistest können die online verfügbaren Dokumente für Studierende des Zentrums Lesen eine Unterstützung darstellen (insbesondere zu "Fachtexte lesen und verarbeiten"). Diese sind hier zu finden: http://www.schreiben.zentrumlesen.ch/studierende.cfm
2.4	<i>Welche Hilfsmittel dürfen während der Studierfähigkeitsabklärung verwendet werden?</i>	Es sind keine Hilfsmittel erlaubt. Für die Studierfähigkeitsabklärung erhalten Sie einen Schreibblock und zum Lösen der Geometrieaufgaben eine kurze Formelsammlung. Beim Textverständnistest können Farbstifte oder auch Textmarker verwendet werden.
2.5	<i>Gibt es Musteraufgaben der Studierfähigkeitsabklärung und kann ein bestimmtes Buch zur Vorbereitung empfohlen werden?</i>	Nein.
2.6	<i>Welches kognitive Leistungsniveau wird für die Studierfähigkeitsabklärung gefordert?</i>	Da bei der Studierfähigkeitsabklärung die Fähigkeit überprüft wird, ob ein Hochschulstudium erfolgreich absolviert werden kann, werden als Bezugsreferenz Personen mit gymnasialem Bildungsabschluss verwendet. Zu den Inhalten der Studierfähigkeitsabklärung vgl. 2.3.

2.7	<i>Wie kann ich mich anmelden und welche Unterlagen werden benötigt?</i>	Sie können sich über die Online Anmeldung auf unserer Website unter https://www.fhnw.ch/de/studium/paedagogik/zulassung/zulassungsverfahren anmelden. Die Termine werden auf dieser Webseite publiziert. Folgende Unterlagen werden benötigt: aktueller Lebenslauf, Zulassungsdokument (bspw. Berufsmaturitätszeugnis), Arbeitsnachweise (bspw. Arbeitszeugnisse).
2.8	<i>Wann muss die Gebühr von CHF 500.- für das Zulassungsverfahren bezahlt werden? Vor oder nach der Prüfung des Dossiers?</i>	Die Gebühr für das Zulassungsverfahren (CHF 500.-) ist bei Anmeldung zum Verfahren fällig und muss direkt in der Online Anmeldung per Kreditkarte oder TWINT bezahlt werden. Die Gebühr muss zwingend vor Ablegen der Studierfähigkeitsabklärung bezahlt worden sein, ansonsten ist eine Teilnahme nicht möglich. Diese Gebühr wird bei Nichtzulassung, Nichtbestehen der Abklärung der Studierfähigkeit und/oder der Berufseignung, Nichtantreten oder Abmeldung nicht rückerstattet.
2.9	<i>Wird bei erfolgreichem Abschluss des Zulassungsverfahrens ein Teil der Gebühr an die Anmeldegebühr zum Studium oder an die Semestergebühren angerechnet?</i>	Nein.
2.10	<i>Wie lange ist ein bestandenes Zulassungsverfahren gültig?</i>	Ein positives Ergebnis gilt so lange als Zulassungsausweis wie sich das Zulassungsverfahren nicht wesentlich ändert.
2.11	<i>Wie werde ich über die Ergebnisse des Zulassungsverfahrens informiert?</i>	Ergebnis Studierfähigkeitsabklärung: Die Ergebnisse werden nach ca. 2 Wochen per A-Post+ versendet.
2.12	<i>Erhalte ich die Auswertung der Abklärung der Studierfähigkeit?</i>	Es erfolgt eine Ergebnismitteilung zur Studierfähigkeit. Die originalen Testauszüge zur Studierfähigkeitsabklärung werden nicht übergeben. In die Testauszüge können Sie Einsicht zu definierten Terminen am Campus Brugg-Windisch erhalten.
2.13	<i>Kann ich das Zulassungsverfahren bei Nichtbestehen wiederholen?</i>	Ja, eine einmalige Wiederholung ist möglich. Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Abklärung der Studierfähigkeit kann einmal wiederholt werden.
2.14	<i>Ist der Entscheid rekursfähig?</i>	Ja, mittels Einsprache bei der Direktorin/beim Direktor der PH FHNW. Eine allfällige Einsprache löst keine aufschiebende Wirkung im Sinne einer Zulassung zum Studium aus. Es wird sehr empfohlen, vor dem Einreichen einer Einsprache in die Unterlagen der Studierfähigkeitsabklärung Einsicht zu nehmen (vgl. 2.13).
2.15	<i>Da ich an den angebotenen Terminen verhindert bin, können Sie mir einen anderen Termin für die Abklärung der Studierfähigkeit anbieten?</i>	Nein. Einzeltermine können aus organisatorischen Gründen nicht ermöglicht werden.
3. Anmeldung zum Studium		
3.1	<i>Muss ich mich noch separat zum Studium anmelden?</i>	Ja. Eine Anmeldung zum Zulassungsverfahren «sur dossier» ersetzt nicht die fristgerechte Anmeldung zum gewünschten Studiengang. Das Bestehen des Zulassungsverfahrens wird Ihnen schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung stellt Ihren Studienberechtigungsausweis für die PH FHNW dar. Diese Bestätigung legen Sie der regulären Anmeldung zum Studiengang Logopädie bei. Die Anmeldung ist ab Anfang Januar online möglich unter: https://www.fhnw.ch/de/studium/paedagogik/bachelor-logopaedie .